

Ablauf nach Eingang der ehrengerichtlichen Klage

1. Eingang der Klage von der Geschäftsstelle des BDRG oder vom Vorsitzenden des Landesverbandes.
2. Zweitschrift an Beklagten mit Gelegenheit zur Stellungnahme.
Verfügung: Frist 2-4 Wochen .
Hinweis: Danach kann das Vorbringen als verspätet zurückgewiesen werden.
Beweismittel sind vorzulegen und/oder Zeugen zu benennen.
Die Klageerwiderung hat 2-fach zu erfolgen.
Es muss darauf hingewiesen werden, dass ein Antrag gestellt werden soll, evtl. das Klagebegehren anerkannt wird.
Eine Durchschrift des Schreibens an den Beklagten ist dem Kläger zur Kenntnis zuzusenden.
3. Nach Fristablauf oder Eingang der Klageerwiderung eine Zweitschrift an den Kläger.
Wiederum eine Verfügung Fristsetzung zur Erwiderung 2-4 Wochen.
Auch hier der Hinweis, dass verspätetes Vorbringen zurückgewiesen werden kann.
Auch der Hinweis, dass Beweismittel zu benennen sind.
4. Ggf. schriftliche Zeugenbefragung oder Beweismittel anfordern.
5. Parteien jeweils über den Stand des Verfahrens durch Zusendung von Kopien informieren.
6. Wenn Beweismittel bzw. Zeugenaussagen angefordert werden, Hinweis auf die Pflicht zu aktiven Tun bei BDRG Mitgliedern, also mittelbaren oder unmittelbaren Mitgliedern.
Grundsätzlich soll das Verfahren in Anlehnung an die Zivilprozessordnung durchgeführt werden. D.h., es gilt das Vorbringen der Parteien soweit dieses schlüssig vorgetragen ist und ihm nicht widersprochen wird bzw. durch geeignete Beweismittel (Zeugen, Zeugenaussagen, Augenschein, Urkunden, Sachverständigengutachten) bewiesen ist.
Abweichend hiervon kann nach § 16 Satz 3 EGO das Ehrengericht über das tatsächliche Vorbringen der Parteien hinaus von sich aus die Erhebung von Beweisen anordnen, die geeignet sind, den Sachverhalt zu klären. Insgesamt bestimmt der Vorsitzende des Ehrengerichts nach freiem, pflichtgemäßen Ermessen den Verlauf des Verfahrens!
7. Prüfung, ob das Verfahren „ausgeschrieben“ ist. S. § 17 EGO.
 - wenn (-) weitere Fragen stellen, bzw. Ermittlungen führen.
 - wenn (+) Entscheidung des Vorsitzenden, ob Verfahren entscheidungsreif.
 - wenn (+) Schriftsatz an Parteien, ob mit Entscheidung durch den Vorsitzenden einverstanden.
 - wenn (+) →entscheiden
 - wenn (-) → s. 8

8. Beisitzer erfragen bei der Geschäftsstelle des BDRG und benennen lassen.
Danach: Ladung zur mündlichen Verhandlung mit Beschluss nach § 17 EGO mit Benennung des Gerichts in vollständiger Besetzung (Vorsitzender und zwei Beisitzer namentlich benennen) und der Frage,

ob sich Bedenken gegen die Besetzung des Gerichtes ergeben mit Frist zur Äußerung an die Parteien. Frist in der Regel 1 Woche.

Werden Anträge auf Befangenheit des Gerichts gestellt, so entscheidet über diesen Antrag das Bundesehrengericht oder dessen Vorsitzender durch Beschluss (§ 16 Satz 5 EGO).

Ort der Verhandlung ist in der Regel Wohnsitz des Vorsitzenden der Kammer, wenn geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Durchschrift der Ladung bzw. des Beschlusses zur mündlichen Verhandlung an den BDRG oder Landesverband sowie in Berufungsverfahren erstinstanzliche Gericht.

Hinweis: Vor Ladung zur mündlichen Verhandlung geeignete Räumlichkeiten besorgen, z.B. Vereinsheim, Dorfgemeinschaftshaus, Gaststätte mit separatem Raum oder ähnlichem.

Zu laden sind: a) die Parteien b) mögliche Zeugen.

Die Ladung muss enthalten:

I. Kläger/Beklagten Aktenzeichen

II. Ort, Datum, Uhrzeit

III. Es sind durchzuführen:

1. Güteverhandlung
2. Streitiges Verfahren

IV. Ggf. die Zeugen aufführen, die zum Termin geladen werden.

V. Die separate Ladung an die Zeugen mit Benennung des Themas, zu dem Sie vernommen werden sollen.

Durchschrift der Ladung an BDRG bzw. Vorsitzenden des Landesverbandes, bei Berufung Verfahren auch an das erstinstanzliche Gericht.

9. Sitzung:

Ernennung eines Beisitzers als Protokollführer oder das Einverständnis der Parteien, das ein Diktiergerät eingesetzt wird.

Einführung in den Sachverhalt durch den Vorsitzenden.

Danach Güteverhandlung.

- Wenn eine Einigung erzielt wird, diese protokollieren.

- Wenn keine Einigung erlangt werden kann:

Ende des Güteverfahrens und Einleitung des streitigen Verfahrens im Termin.

Danach fordert der Vorsitzende den Kläger auf, vorzutragen und einen Antrag zu stellen.

Danach fordert der Vorsitzende den Beklagten auf, vorzutragen und den Antrag zu stellen.

Danach ggf. die Zeugen hereinholen.

Die Zeugen belehren: Bei einem Urteil, dass auf einer Falschaussage beruht, sind straf- und zivilrechtliche Konsequenzen möglich. Schadensersatzansprüche eines möglichen Geschädigten in nicht unerheblichem Umfang sind ebenso möglich wie unter Umständen Verfolgung einer durch eine Falschaussage begangene Straftat.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht liegt nur vor, wenn sich der Zeuge selbst strafrechtlich oder verbandsrechtlich belasten würde.

Die Aussage ist aufnehmen und zu protokollieren.

Es sind Fragen der Parteien an den Zeugen zuzulassen.

Die Fragen und Antworten sind zu protokollieren.

Danach sind die Zeugen nach möglichen Auslagen zu befragen.

Ein Antrag auf Kostenerstattung an den BDRG, Geschäftsstelle, wenn möglich, entsprechend vorbereiten. Diese den geladenen Zeugen mitgeben und auffordern, die geltend gemachten Auslagen innerhalb einer Frist von 1 Woche dem Gericht zu benennen.

Die Zeugen können entlassen werden, wenn keine weiteren Fragen gestellt werden sollen.

Danach Unterbrechung der Sitzung. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Das Gericht entscheidet mit Mehrheit.

Die Sitzung wird fortgesetzt mit Verkündung der Entscheidung:

Urteil

oder Termin zur Verkündung einer Entscheidung von Amts wegen.

Danach das Ende der heutigen Sitzung verkünden.

Das Gericht kann dann das Urteil in einer weiteren Sitzung, die auch am selben Tag anberaumt werden kann, verkünden oder einen Beschluss.

Der Beschluss kann darin bestehen, dass weiterer Sachverhaltsaufklärung nötig ist. Es kann auch der Beschluss ergehen, dass eine weitere mündliche Verhandlung stattfinden soll.

In die Beschlüsse sollen jeweils Fristen zur Äußerung mit aufgenommen werden.

10. Urteil/Vergleich/gütliche Einigung mit Kostenentscheidung durch Beschluss sowie Protokoll der Sitzung 4-fach an die Geschäftsstelle des BDRG oder

Kostenentscheidung per Beschluss, bei Verfahren vor einem Landesverbandsehrengericht in 4-facher Ausfertigung an den Vorstand des Landesverbandes.

Anlage: Kilometergeld, Auslagen des Gerichtes, ggf. Auslagen der Zeugen mit der Bitte mit den Personen, die die Auslagen gehabt haben, abzurechnen.

11. Akte archivieren beim BDRG bzw. beim jeweiligen Landesverband.

Stand 20 Mai 2016

Horst Schevel